

# **BGer 5A\_79/2026 vom 29. Januar 2026**

Bundesgericht, 2026-01-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_79\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_79_2026)

FR: TF 5A\_79/2026 du 29 janvier 2026

IT: TF 5A\_79/2026 del 29 gennaio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 50 Abs. 1 BGG kann das Bundesgericht eine verpasste Rechtsmittelfrist wiederherstellen, wenn eine Partei oder ihre Vertreterin unentschuldigterweise abgehalten worden ist, fristgerecht zu handeln. Typische Hinderungsgründe, für welche ein strenger Masstab gilt, können Naturkatastrophen, Kriegswirren oder schwere Krankheit sein, während Unachtsamkeiten, Irrtümer und Missgeschicke keinen Wiederherstellungsgrund bilden (AMSTUTZ/ARNOLD, in: Basler Kommentar, 3. Aufl. 2018, N. 4, 5, 7 und 16 zu Art. 50 BGG ). Im Fristwiederstellungsgesuch wird einzig vorgebracht, die Abholungseinladung sei der Rechtsanwältin des Beschwerdeführers am 5. Januar 2026 in Arosa als Feriendestination avisiert worden, aber der Nachsendeauftrag habe nur bis zum 3. Januar 2026 gegolten und am 5. Januar 2026 habe sie bereits wieder in Zürich an ihrem ordentlichen Kanzleisitz gearbeitet. Damit wird kein "unentschuldigtes Abhalten" im Sinn von Art. 50 Abs. 1 BGG belegt. Das Kantonsgericht hat den Entscheid vom 16. Dezember 2025 an die von der Rechtsvertreterin angegebene Büroadresse gesandt. Wenn sie sich die Post hat umleiten lassen, wovon das Kantonsgericht nichts wissen konnte, liegt dies in ihrem eigenen Machtbereich und sie hat auch dafür zu sorgen, dass avisierte Sendungen entgegengenommen werden, zumal die Post offenkundig nicht verpflichtet ist, nach Ablauf des Nachsendeauftrages, welcher automatisch eine Weiterleitung generiert, eine "Rückweiterleitung" an die ursprüngliche Adresse vorzunehmen. Überdies verlangt Art. 50 Abs. 1 BGG , dass innert Frist nicht nur das Fristwiederstellungsgesuch eingereicht, sondern gleichzeitig auch die verpasste Handlung - vorliegend die Beschwerde gegen den Rückführungsentscheid vom 16. Dezember 2025 - vorgenommen wird, was eine Voraussetzung der Wiederherstellung bildet (AMSTUTZ/ARNOLD, a.a.O., N. 2 und 10 zu Art. 50 BGG ). Daran gebricht es so oder anders und insofern kann auf das Fristwiederstellungsgesuch nicht eingetreten werden, zumal entsprechende Versäumnisse praxismässig keinen Anlass bilden, die Rechtsvertreterin in analoger Anwendung von Art. 42 Abs. 5 BGG auf den Mangel hinzuweisen, sondern ohne Weiterungen auf das Fristwiederstellungsgesuch nicht einzutreten ist (Urteil 5A\_39/2025 vom 22. Januar 2025 E. 3.2).

### **E. 2**

Nur der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass einem Rückführungsverfahren ohnehin kein Erfolg beschieden sein könnte: Der Beschluss des Amtsgerichtes Lörrach vom 18. Februar 2025, mit welchem die alleinige elterliche Sorge und damit auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht (vgl. § 1631 Abs. 1 BGB; entsprechend Art. 301a Abs. 1 ZGB ) der Mutter allein zugeteilt wurde, war sofort vollziehbar. Die relevante Sorgerechtslage richtet sich aber nach dem Recht des Herkunftsstaates, d.h. dieser regelt abschliessend, welchem Elternteil welche Sorgerechtsanteile und insbesondere wem das

Aufenthaltsbestimmungsrecht über das Kind im Sinn von Art. 3 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 5 lit. a HKÜ zukommt (dazu detailliert Urteil 5A\_366/2025 vom 17. Juli 2025 E. 4.2 m.w.H.). Entsprechend konnte die Mutter - nach den zutreffenden Erwägungen des Oberlandesgerichtes Karlsruhe und des Kantonsgerichtes Basel-Landschaft - rechtmässig mit dem Kind in die Schweiz ziehen. Sie hat hier eine Arbeitsstelle angenommen und einen Mietvertrag unterzeichnet, mithin nach aussen wahrnehmbar ihre Absicht dauernden Verbleibens bekundet und somit Wohnsitz begründet ( Art. 23 Abs. 1 ZGB ; BGE 148 II 285 E. 3.2.2; 150 II 244 E. 5.1). Zieht ein Kind mit dem hauptbetreuenden Elternteil weg, begründet es an dessen neuem Wohnsitz sofort einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt ( BGE 129 III 288 E. 4.1; 142 III 1 E. 2.1; 143 III 193 E. 2; 144 III 469 E. 4.2.2; 149 III 81 E. 2.4). Das Kind hatte folglich bereits lange vor Einreichen des Rückführungsgesuches seinen neuen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz, wo folglich auch die materielle Entscheidzuständigkeit liegt ( Art. 5 Abs. 1 HKsÜ ), zumal angesichts der rechtswirksam der Mutter allein zustehenden elterlichen Sorge und damit des ihr allein zukommenden Aufenthaltsbestimmungsrechtes über das Kind sich keine Sperrwirkung im Sinn von Art. 7 Abs. 1 HKsÜ entfalten konnte. Damit kann von vornherein kein widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten des Kindes im Sinn von Art. 3 Abs. 1 lit. a HKÜ zur Debatte stehen.

### **E. 3**

Für Beschwerden im Kontext mit Rückführungsverfahren werden an sich keine Gerichtskosten erhoben (Art. 26 Abs. 2 HKÜ i.V.m. Art. 14 BG-KKE ). Vorliegend geht es aber um die Frage der Fristwiederherstellung, wobei die Versäumnisse ausschliesslich im Machtbereich der Vertreterin des Beschwerdeführers liegen. Vor diesem Hintergrund sind die Gerichtskosten ihr aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.